



anweber/digitalstock

ROT SEHEN viele Verkehrsplaner, wenn sie mit der neuen HOAI einen Ingenieurvertrag abschließen sollen. Insgesamt elf Textstellen müssen sie dafür aufsuchen – was unzumutbar ist, wie viele finden.

Was ist neu in der neuen HOAI

Versuch einer Bewertung: Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4, Verkehrsanlagen

Das Ziel, die HOAI mit ihrer gerade abgeschlossenen sechsten Novellierung einfacher und transparenter zu machen, ist – zumindest im Bereich der Objektplanung für Verkehrsanlagen – gründlich verfehlt worden. So sehen es zumindest die Mitglieder der Fachkommission Verkehrsanlagen im Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO), die hier den Versuch einer Bewertung der neuen HOAI und ihrer Praktikabilität für Auftraggeber und Auftragnehmer im Bereich der Verkehrsanlagenplanung unternimmt. Ihr Fazit: Die Honorarermittlung ist weitaus komplexer als früher.

Der Koalitionsvereinbarung vom November 2005 entsprechend, sollte die HOAI systemkonform vereinfacht sowie transparenter gestaltet werden. Dies wird der jetzt in Kraft getretenen HOAI 2009 vom Bundesrat in seiner Entschliebung vom Juni 2009 auch bescheinigt. Dann dürfte es ja jetzt auch viel einfacher sein, mit der neuen HOAI ein Honorarangebot für Ingenieurleistungen bei Verkehrsanlagen auszuarbeiten.

Oder?

Wir schlagen die neue HOAI, Abschnitt 4, Verkehrsanlagen auf und siehe da: nur noch zweieinhalb Seiten mit vier Paragrafen gegenüber elf Seiten mit elf Paragrafen in der HOAI von 1996 (allerdings damals auch noch den Fachbereich Ingenieurbauwerke umfassend). Wenn das keine wesentliche Vereinfachung und damit höhere Transparenz ist!

Schauen wir uns den Abschnitt 4 etwas genauer an:

- § 44 Anwendungsbereich: wie HOAI 1996 – Kein Einwand.

- § 45 Besondere Grundlagen des Honorars: (1) § 41 gilt entsprechend.

Der erste Querverweis!

Querverweise waren als ein Grundübel bei der Handhabung der bisherigen HOAI angesehen worden und sollten unbedingt beseitigt werden, um die HOAI zu vereinfachen. Im Weiteren wird der frühere § 52 (7) leicht abgeändert und zusammengemixt - aufgeführt. So wird dann ausgesagt, dass die Kosten für Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen und Gleisanlagen für den Planer von Ingenieurbauwerken nur dann anrechenbar sind, wenn er sie plant. Warum sollte er sie denn planen?

- § 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen:

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 gelten entsprechend

Zweiter Querverweis!

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.

Dritter Querverweis! Um die Leistungsbilder anzusehen, muss man etwa sechzig Seiten weiterblättern!

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

Vierter Querverweis.

Im § 35 wird ausgesagt, dass für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von zwanzig bis achtzig Prozent vereinbart werden kann. Wer definiert, welcher Zuschlag angemessen ist? Der Auftraggeber wird einen Zuschlag von zwanzig Prozent vorschlagen, der Auftragnehmer einen von achtzig Prozent. Aufgrund der nicht gegebenen Chancengleichheit wird dann ein Zuschlag von 25 Prozent vereinbart! (Siehe hierzu auch: „Völlig unnötig“, Seite 48.)

Nur bei den Verkehrsanlagen und den Ingenieurbauwerken gibt es das Leistungsbild

Bauoberleitung, das entstanden ist durch die Aufteilung des Leistungsbilds *Objektüberwachung* – siehe Objektplanung Abschnitte 1 und 2 – in die getrennten Leistungsbilder *Örtliche Bauüberwachung* und *Bauoberleitung*. Die zumeist öffentlichen Auftraggeber wollten bei der Objektüberwachung ihren Part übernehmen und erbrachten deshalb zumeist die Bauoberleitung.

Die Leistung *Örtliche Bauüberwachung* ist aus den Abschnitten 3 und 4 herausgenommen worden, man findet sie – ohne Querverweis – in den Besonderen Leistungen – Anlage 2.9 mit Querverweis auf 2.8.

Eine Begründung dafür gibt es nicht. Werden die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung nicht mehr als geistig-schöpferische Leistungen angesehen und deshalb in den unregelmäßig Teil verschoben? Warum sind dann die entsprechenden Einzelleistungen im Leistungsbild Objektüberwachung der Abschnitte 1 und 2 noch enthalten?

Im § 55 der alten HOAI von 1996 (Leistungsbild Objektplanung ...) waren neben den Grundleistungen noch Besondere Leistungen aufgeführt, letztere finden sich in der HOAI 2009 – ohne Querverweis – in Anlage 2.9.

■ § 47: Honorar für Leistungen bei Verkehrsanlagen:

(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Fünfter Querverweis. Hier wird die Zuordnung der Projekte in die verschiedenen Ho-

norarzonon durch eine Punktebewertung geregelt. Dabei wurden die berechtigten unterschiedlichen Bewertungen zwischen Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen aufgegeben. Und dann gab's in der HOAI 1996 doch auch noch eine Objektliste. Die befindet sich nun in Anlage 3.5.

Fazit

Um ein Honorar für Ingenieurleistungen für eine Verkehrsanlage richtig und umfassend nach HOAI 2009 zu ermitteln, muss man folgende Teile der Verordnung aufsuchen:

1. Teil 1 (Allgemeine Vorschriften),
2. Teil 3 (Objektplanung, Abschnitt 4, Verkehrsanlagen),
3. Teil 3 (Objektplanung, Abschnitt 1, § 33, Leistungsbild Gebäude und Raumbildende Ausbauten und § 35, Leistungen im Bestand),
4. Teil 3 (Objektplanung, Abschnitt 1, § 36, Instandhaltungen und Instandsetzungen),
5. Teil 3 (Objektplanung, Abschnitt 3, § 41, Besondere Grundlagen des Honorars),
6. Teil 3 (Objektplanung, Abschnitt 3, § 43, Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken),
7. Anlage 2.9 (Besondere Leistungen Verkehrsanlagen, mit Querverweis auf:
8. Anlage 2.8 (Besondere Leistungen Ingenieurbauwerke),

9. Anlage 3.5 (Objektlisten Verkehrsanlagen),
10. Anlage 12 (Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen),
11 Textstellen der HOAI 2009 sind bei einer Honorarermittlung für eine Verkehrsanlage heranzuziehen. Das ist weder einfach noch transparent.

Früher praktikable Aussagen wurden so verändert, dass sie nicht mehr anwendbar sein werden, zum Beispiel der Umbauschlag.

Dies wird zu schwierigen und langfristigen Verhandlungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern führen. Die Ingenieurverträge werden komplexer werden, um den Anforderungen beider Partner zu genügen.

Das gewünschte Ziel der Vereinfachung und der Transparenz wurde nicht erreicht. Im Gegenteil: Die Honorarermittlung ist weitaus komplexer geworden. Auch eine weitere Überarbeitung wird kein fundamental besseres Ergebnis erwarten lassen. Nur eine grundlegend neue Struktur kann die Basis für eine einfache und transparente Honorarordnung sein!

AHO-Fachkommission Verkehrsanlagen:
Dipl.-Ing. Jürgen Powroslo,
Leiter der Fachkommission
Dipl.-Ing. Volkhard Lindorf
Dipl.-Bw. Hans-Jörg Niemeck
Dipl.-Ing. Hans Rzondkowski

Anzeige

Für Windows und Mac

Die neue Archiv-DVD

Deutsches IngenieurBlatt 1994 – 2009

12.865 Seiten

Bestell-Nr. 807

Deutsches IngenieurBlatt
Archiv 1994 bis 2009 – 12.865 Seiten

Deutsches IngenieurBlatt
Archiv 1994 bis 2009 – 12.865 Seiten

€ 24,80*

zzgl. Versandkosten

Sie können in diesem elektronischen Archiv einfach blättern oder gezielt nach Artikeln, Produktberichten oder Recht- & Steuertipps suchen.

Mit der komfortablen Volltextsuche sind Recherchen quer durch alle DiB-Ausgaben der Jahre 1994 bis 2009 ein Kinderspiel. Sie finden einfach und schnell die Artikel, Objektberichte und Specials zum gesuchten Thema. So finden Sie alle Artikel und Produktberichte/-Hersteller von **(A)rbeitssicherheit** bis **(W)asser** oder **(A)bacus** bis **(Z)inCo**.

Nach Eingabe des Stichwortes erhalten Sie eine Trefferliste. Von dort gelangen Sie durch Doppel-Klick auf den jeweiligen Artikel, in dem das Stichwort nochmals hervorgehoben ist. Mit zwei weiteren Maus-Klicks kann der ganze Artikel dann im Original-Layout des DiB ausgedruckt werden.

Bestellformular auch unter www.deutsches-ingenieurblatt.de

*20 Prozent Rabatt

bzw. € 19,80 zzgl. Versandkosten für alle Besitzer der letztjährigen Archiv-DVD. Bitte bei Bestellung angeben.



Fachverlag
Schiele & Schön GmbH
Markgrafenstr. 11
10969 Berlin

Tel.: 030 253752-21
Fax: 030 253752-99
E-Mail: figur@schiele-schoen.de
Internet: www.schiele-schoen.de